

SCHRIFTLICHE INFORMATION
gemäß § 6 EU-InfoG zu Top 2 der Tagesordnung des
EU-AUSSCHUSSES des Bundesrates am 6. Mai 2026

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2026) 102 final **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und anderer Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates (065272/EU XXVIII.GP)**

2. Inhalt und Ziel der Vorlage

- Vorschlag der EK – allgemein

Die Europäische Kommission stuft den illegalen Handel mit Feuerwaffen als eine der größten Bedrohungen für die innere Sicherheit der EU ein. Der Schwerpunkt sei auf die Harmonisierung der strafrechtlichen Vorschriften zum illegalen Handel mit Feuerwaffen zu legen. Das Thema ist zudem eine der wichtigsten Prioritäten der EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Außerdem handelt es sich bei Straftaten mit Feuerwaffenbezug um den letzten in Art. 83 AEUV genannten Kriminalitätsbereich (Straftaten mit europäischer Dimension/„euro crimes“) zu dem es bisher keinen EU-Rechtsakt gibt.

Der gegenständliche Richtlinienvorschlag (in Folge auch „**RLV**“) wurde von der Kommission am 27. Februar 2026 vorgelegt. Das Ziel ist die effektive **Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen und Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen**.

- Vorschlag der EK im Detail

Der Richtlinienvorschlag enthält insgesamt 24 Artikel, insbesondere:

- **Art. 2** enthält verschiedene **Begriffsbestimmungen**, wobei hinsichtlich der Begrifflichkeiten der Feuerwaffe selbst sowie der wesentlichen Bestandteile und der Munition auf die Richtlinie (EU) 2021/555 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen verwiesen wird. Ganz neu ist die Begriffsdefinition des „*Bauplans*“;
- **Art. 3** enthält die **Straftatbestände im Zusammenhang mit Feuerwaffen**. Diese betreffen insbesondere die unerlaubte Herstellung, den unerlaubten Handel sowie den unerlaubten Besitz von Feuerwaffen, die Verfälschung oder unerlaubte Unkenntlichmachung, Entfernung oder Änderung der Kennzeichnungen auf Feuerwaffen sowie auch Straftatbestände betreffend Baupläne für Feuerwaffen (sogenannte „*blueprints*“). Korrespondierend zu den Straftatbeständen finde sich in **Art. 5** die **Mindesthöchststrafen für natürliche Personen**;
- Die Kriminalisierung von **Anstiftung, Beihilfe und Versuch** ist in **Art. 4** vorgesehen;
- In **Art. 6** wird die **Verantwortlichkeit von juristischen Personen** geregelt, korrespondierende **Sanktionen** für ebendiese finden sich in **Art. 7**;
- Die **Art. 8** und **Art. 9** setzen sich mit den **erschwerenden** sowie **mildernden Umständen** auseinander;
- In **Art. 10** werden die **Ermittlungsmaßnahmen** thematisiert;
- In **Art. 11** wird die **Behandlung und Entsorgung** von Feuerwaffen geregelt;
- **Art. 12** enthält **Verjährungsbestimmungen** und **Art. 13** Regelungen zur **inländischen Gerichtsbarkeit**;
- In **Art. 14** finden sich Bestimmungen zu **Schulungen**;

- In **Art. 15** wird die **Koordinierung und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden im Mitgliedstaat** geregelt, wobei insbesondere die verpflichtende Einrichtung von **nationalen Kontaktstellen für Feuerwaffen** vorgesehen ist;
- In **Art. 16** finden sich Bestimmungen zur **Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union**;
- **Art. 17** enthält Bestimmungen zur **Registrierung von sichergestellten Feuerwaffen** und **Art. 18** zu **Statistische Daten**.

Im **Annex** zum RLV finden sich Angaben zum **Mindestdatensatz**, den die Mitgliedstaaten zur Registrierung von beschlagnahmten Schusswaffen im Zusammenhang mit Straftaten verwenden müssen.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Nationalrat und Bundesrat haben die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Art. 23e und 23g B-VG.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Der RLV sieht (derzeit) eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie vor.

Abhängig vom finalen Inhalt der Richtlinie werden zur innerstaatlichen Umsetzung Anpassungen im österreichischen Recht, insbesondere im Bereich des Strafrechts (zB gerichtliche Strafbestimmungen im Waffengesetz) und möglicherweise auch die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen, unter Umständen auch im Bereich verwaltungsrechtlicher Regelungen, erforderlich sein.

5. Position der zuständigen Bundesministerin samt kurzer Begründung

Der Richtlinienvorschlag wird **in seiner allgemeinen Zielsetzung begrüßt und unterstützt**. Im Detail zeit sich jedoch **Erörterungsbedarf**. Dies betrifft zum einen die Notwendigkeit einer **einheitlichen Vorgehensweise im Verhältnis zu anderen rezenten Richtlinien im Strafrechtsbereich bzw. zu weiteren, aktuell in Verhandlung stehenden europäischen Rechtsakten**. Zum anderen bedürfen insbesondere die vorgeschlagenen **Regelungen zu den Straftatbeständen (Art. 3) sowie der bezughabenden Strafen bzw. Sanktionen** noch tiefergehender Diskussion. Die Tatbestände erscheinen für gerichtliche Straftatbestände nicht ausreichend differenziert bzw. in bestimmten Punkten unklar, die Straf- und Sanktionsvorschriften als Mindestanforderungen als zu hoch.

Zur Vorbereitung der österreichischen Position hat das BMJ die aus seiner Sicht mitbetroffenen Ressorts und Stellen **Anfang März 2026** informiert und um allfällige **Stellungnahme** bzw. Mitteilung über den **Wunsch** zur laufenden **Mitbefassung** gebeten. Am **10. April 2026** fand im BMJ eine **Koordinierungssitzung** statt, bei der die Position zum RLV eingehend diskutiert wurde.

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Nach den Ausführungen der EK in der Begründung des RLV sind koordinierte Maßnahmen auf EU-Ebene zur Kriminalisierung von Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen und zur Harmonisierung der Strafen wirksamer als separate nationale Maßnahmen. Ein unionsweiter Rechtsrahmen würde dazu beitragen, bestehende Lücken bei der Umsetzung des VN-Feuerwaffenprotokolls durch die Mitgliedstaaten zu schließen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Strafverfolgung zu verbessern, sowie zu mehr Sicherheit und weniger Gewalt mit Feuerwaffen führen. Darüber hinaus würden durch EU-Rechtsvorschriften, mit denen die kohärente und harmonisierte Erhebung von Daten zu beschlagnahmten Feuerwaffen

vorgeschrieben wird, die Fähigkeiten der Strafverfolgungsbeamten und politischen Entscheidungsträger verbessert und eine bessere Ressourcenverteilung, Bedrohungsanalyse und Politikbewertung ermöglicht. Da Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen eng mit Terrorismus, Geldwäsche, Drogenhandel und anderen Arten der organisierten Kriminalität verbunden sind, würde ein entschlosseneres, harmonisiertes Vorgehen der EU auch umfassenderen Sicherheitszielen nutzen und letztlich einen Beitrag zur inneren Sicherheit Europas insgesamt leisten.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

27.02.2026	Vorlage des Richtlinienvorschlags durch die Kommission
09.03.2026	Erste Ratsarbeitsgruppensitzung
26.03.2026	Zweite Ratsarbeitsgruppensitzung
08.04.2026	Dritte Ratsarbeitsgruppensitzung
29. & 30.04.2026	Vierte Ratsarbeitsgruppensitzung
12.05.2026	Sitzung der JI-Referenten
21.05.2026	Nächste Ratsarbeitsgruppensitzung